Zweckverband
Hochwasserschutz
Schuttermündung

Verbandssatzung

für den

Zweckverband Hochwasserschutz „Schuttermündung“

Präambel

Nach dem Hochwasser im Jahr 1983 hat das Wasserwirtschaftsamt Offenburg das Gesamtkonzept „Verbesserung des Hochwasserschutzes im Schutter-Unditz-Gebiet zwischen Lahr und Kehl“ erstellt. Die Umsetzung der kommunalen Aufgaben erfolgt im Zweckverband Hochwasserschutz „Schuttermündung“.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

1. Die Stadt Kehl, die Gemeinden Willstätt, Schutterwald, Neuried, Hohberg, Friesenheim und Meißenheim bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. Seite 408), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.07.1998 (GBl. S.418).

2. Der Zweckverband führt den Namen „Hochwasserschutz Schuttermündung“. Er hat seinen Sitz in Kehl.

3. Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet besteht aus den jeweiligen Gemarkungen:

a) der Stadtteile Kehl, Marlen Goldscheuer, Kittersburg, Hohnhurst der Stadt Kehl
b) den Ortsteilen Willstätt, Eckartsweier, Hesselhurst der Gemeinde Willstätt
c) der Gemeinden Schutterwald, Neuried, Hohberg, Friesenheim und Meißenheim.

Die genaue Abgrenzung des Verbandsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan vom ***09.01.2002*** (Anlage 1), der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Verbandsaufgaben

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

1. Planung der abflussregulierenden Maßnahmen einschl. des vorhandenen und evtl. zu ergänzenden Messstellennetzes.

2. Durchführung baulicher Maßnahmen.

2.1 Ausbau und Sanierung der Schutter, Schütterleüberleitung, Unditz und Tieflachkanal (Verbandsgewässer).

2.2 Einrichtung von Hochwasserretentionsgebieten.

2.3 Neubau, Erweiterung und Sanierung von wasserbaulichen Regulierungsbauwerken (Schleusen, Wehre etc.) und der für die Planung und den Betrieb erforderlichen Messstellen.

2.4 Maßnahmen zur Regulierung der Abflüsse im Bereich Kehl-Süd.

2.5 Zum Betrieb und Unterhaltung der dem Verband gehörenden Anlagen zählen auch Dämme, Regulierungsbauwerke, Ausgleichsmaßnahmen und Pegel.

3. Regelung des Wasserabflusses einschl. des Hochwasserabflusses an den von den Verbandsgemeinden derzeit zu unterhaltenden Verbandsgewässern; Erstellen eines Betriebs- und Unterhaltungsreglements.

4. Renaturierungsmaßnahmen im Verbandsgebiet, Erstellen von Pflege- und Entwicklungsplänen.

5. Betrieb und Unterhaltung der dem Verband gehörenden Anlagen inkl. der Messstellen und der Verbandsgewässer Schutter, Schütterleüberleitung, Unditz und Tieflachkanal.

6. Betrieb und Unterhaltung der in der Anlage 2 aufgeführten Gewässer II. Ordnung bzw. Gewässerabschnitte. Die Anlage Nr. 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Pflichten der Verbandsmitglieder

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.

2. Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

3. Entstehen durch satzungswidrige Maßnahmen Schäden an den Verbandsanlagen oder an den Gewässern, ist dasjenige Verbandsmitglied zum Ersatz des Schadens verpflichtet, in dessen Gemarkungsbereich die Ursachen eingeleitet worden sind. Gegenüber Ansprüchen Dritter ist der Zweckverband entsprechend von der Haftung freizustellen.
   Diese Haftungsfreistellung gilt insbesondere für Schäden an Wasserläufen, Grundwasser, Boden, Luft.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Organe

1. Organe des Zweckverbandes sind:

   - die Verbandsversammlung
   - der/die Verbandsvorsitzende

2. Hauptorgan ist die Verbandsversammlung

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der/die Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder aufgrund der Verbandssatzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestehende Aufgaben überträgt. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den/die Verbandsvorsitzende/n.

2. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für

   a) den Erlass und die Änderung von Satzungen,
   b) den Erlass der Haushaltssatzung und Nachtragssatzung, Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des/der Verbandsvorsitzenden,
   c) die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und des/der Stellvertreters/in
   d) die Aufnahme von Krediten
   e) die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes.
   f) Ernennung, Anstellung und Entlassung des/der Geschäftsführer/in

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und aus 14 weiteren Vertretern, von denen

   3 auf die Stadt Kehl
   3 auf die Gemeinde Willstätt
   3 auf die Gemeinde Neuried
   2 auf die Gemeinde Schutterwald
   und je 1 auf die Gemeinde Friesenheim, Hohberg und Meißenheim

   entfallen.

   Diese weiteren Vertreter/innen und je ein/eine Stellvertreter/in werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom neu gebildeten Gemeinderat ihrer Gemeinde auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte (§ 30 GO) gewählt. Die Wahl ist widerruflich. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter/innen und Stellvertreter/innen ihr Amt weiter wahr.

2. Scheidet ein/e weitere/r Vertreter/in oder sein/ihre Stellvertreter/in vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus der sonstigen Stellung aus, wegen der er/sie in die Verbandsversammlung gewählt worden war, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine/ihre Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; für den Rest der Amtszeit wird - wiederum widerruflich – ein/e Nachfolger/in gewählt. Endet das Amt eines/einer Vertreters/in oder Stellvertreters/in durch Widerruf, so gilt der zweite Halbsatz des Satzes 1 entsprechend.

3. Bei Verhinderung werden in der Verbandsversammlung vertreten

   a) der/die Bürgermeister/in durch seinen/ihre allgemeine/n Stellvertreter/in im Amt (§ 48 GO) oder durch eine/n Beauftragte/n nach § 53 Abs. 1 GO,

   b) der/die weitere Vertreter/in durch seinen/ihre nach Absatz 1 gewählte/n Stellvertreter/in.

4. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

5. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisung geben.

   Die Ortsvorsteher/innen der Ortschaften Eckartsweier, Goldscheuer, Hesselhurst, Hohnhurst, Altenheim, Dundenheim, Müllen, Ichenheim, Schutterzell, Heiligenzell, Oberschopfheim, Oberweier, Schuttern, Kürzell können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

6. In der Verbandsversammlung besteht folgende Stimmverteilung:

Stadt Kehl	25	Stimmen
Gemeinde Willstätt	25	Stimmen
Gemeinde Neuried	19	Stimmen
Gemeinde Schutterwald	13	Stimmen
Gemeinde Friesenheim	10	Stimmen
Gemeinde Hohberg	5	Stimmen
Gemeinde Meißenheim	3	Stimmen
	100	Stimmen

§ 8 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

1. Der/die Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich, mit einer Frist von einer Woche, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Die Bekanntgabe ist in diesem Fall nicht erforderlich.

2. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll jedoch jährlich mindestens einmal einberufen werden.

3. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies schriftlich, unter Angabe der Verhandlungsgegenstandes, beantragt.

4. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern.

5. Die Verbandsversammlung kann sachkundige Mitarbeiter/innen der einzelnen Verbandsmitglieder oder sonstige sachverständige Personen zu den Beratungen hinzuziehen.

6. Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Beschlussfassung

1. Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

2. Über Gegenstände einfacherer Art kann im Wege der Offenlage oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.

3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind. Ist zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen erschienen, kann der/die Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Verbandsmitglieder und die ihnen zustehenden Stimmen über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Bei einer Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

4. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.

5. Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist.

6. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen erhalten hat.

7. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind durch den/die Verbandsvorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter und den/die Protokollführer/in zu unterzeichnen.

8. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Verbandsvorsitzende/r

1. Die/der Verbandsvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Verbandsvorsitzende/r soll ein/e Bürgermeister/in oder Beigeordnete/r eines Verbandsmitgliedes sein. Scheidet der/die Verbandsvorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzende/r oder als Stellvertreter/in. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit eine/n neue/n Verbandsvorsitzende/n oder Stellvertreter/in zu wählen.

2. Der/die Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende/r der Verbandsversammlung. Er/Sie ist Leiter/in der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Der/die Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt der/die Verbandsvorsitzende die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetzt, Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

3. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Verbandsvorsitzende, möglichst nach Rücksprache mit den anderen Verbandsgemeinden, anstelle dieses

Organs. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

4. Der/die Verbandsvorsitzende ist ermächtigt, seine/ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf den/die Geschäftsführer/in zu übertragen.

5. Der/die Verbandsvorsitzende kann dem/der Geschäftsführer/in Weisung erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes zu sichern und Missstände zu beseitigen.

6. Der/die Verbandsvorsitzende muss anordnen, dass Maßnahmen der Geschäftsführung, die er/sie für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er/Sie kann dies anordnen, wenn er/sie der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Zweckverband nachteilig sind.

§ 11 Bedienstete

Der Zweckverband kann die zu Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen.

§ 12 Geschäftsführer/in, Verbandsrechner/in, Verbandsingenieure und Verbandsschriftführer/in

1. Die/der Geschäftsführer/in werden von der Verbandsversammlung bestellt.

2. Einzelheiten der Geschäftsführung regelt die von dem/der Verbandsvorsitzende/n zu erlassende Geschäftsordnung.

3 Die Verbandsversammlung bestellt außerdem Verbandsingenieure, 1 Verbandsrechner/in und 1 Verbandsschriftführer/in.

4. Den Verbandsingenieuren obliegen die fachliche Aufsicht und die Betreuung der Verbandsaufgaben nach § 3 der Verbandssatzung. Dem/Der Verbandsrechner/in obliegt die Haushaltskassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes. Dem/Der Verbandsschriftführer/in obliegt die Protokollführung in den Verbandssitzungen und der allgemeine Schriftverkehr.

5. Der/die Geschäftsführer/in, der/die Verbandsrechner/in, der/die Verbandsschriftführer/in und die Verbandsingenieure erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe die Verbandsversammlung festlegt.

§ 13 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung von Sitzungsgeldern sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an den/die Verbandsvorsitzende/n sind durch Satzung zu regeln.

III. Aufwandsdeckung

§ 14 Herstellungskosten

1. Die Kosten für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der Verbandsanlagen und Verbandseinrichtungen hat der Zweckverband zu tragen. Den nicht anderweitig gedeckten Aufwand haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband im Rahmen der Umlage zur Verfügung zu stellen.

2. Die vom Zweckverband jährlich zu leistenden Zins- und Tilgungsbeträge (Kapitaldienst) sind von den Verbandsmitgliedern zu erstatten.

§ 15 Betriebskosten

Sonstige Aufwendungen sind die Kosten des Zweckverbandes für Instandsetzungen und Unterhaltung, für Wartung und Energiebedarf sowie für das Personal der Verwaltung des Zweckverbandes. Diese werden jährlich auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 16 Kostenverteilung

1. Die Kosten nach § 3 Ziffer. 1, 2, 3 und 5, die allgemeinen Geschäftskosten sowie alle sächlichen Kosten werden in folgendem Verhältnis umgelegt:
   Kehl 29%, Willstätt 29%, Schutterwald 11%, Neuried 16%, Hohberg 4%, Friesenheim 8%, Meißenheim 3%.

2. Die Kosten nach § 3 Ziffer. 6 werden den Verbandsmitgliedern anteilig, entsprechend der jeweiligen Gewässerlängen, in Rechnung gestellt.

3. Die Investitionskosten werden nach Vonhundertsätzen für folgende Maßnahmen wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Maßnahme	Kehl	Willstätt	Schutterwald	Neuried	Hohberg	Friesenheim	Meißenheim
M 2	20	20	16	20	6	10	8
M 3	14	14	19	27	7	14	5
M 3 a	21,5	21,5	15	21,5	5,5	11	4
M 4	--	--	26	38	9	20	7
M 11	--	--	--	--	--	--	100
M 12	--	--	26	38	9	20	7
M 13	50	50	--	--	--	--	--
M 14	50	50	--	--	--	--	--
M 15	*100*	-- --	-- --	-- --			

M 2 = Vorteilsausgleich Pumpwerk Kaiserswald
M 3 = Schütterleüberleitung
M 3 a = Änderung der Einsatzkriterien M 3 – Schütterleaufweitung, Naturierung des Tieflachkanals, Wiesenwässerung und ökologische Verbesserungen
M 4 = Schutteraufweitung
M 11 = Umgestaltung der Unditz bei Kürzell
M 12 = Rückhaltung Tieflach
M 13/14 = Schuttermündung
M 15 = Vorflut Kehl-Süd

§ 17 Abschlagszahlung

Die Verbandsmitglieder haben auf Anforderung dem Zweckverband Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringenden Beträge zur Deckung des finanziellen Aufwands des Zweckverbandes zu leisten.

IV. Sonstiges

§ 18 Satzungsbefugnis

Der Zweckverband erlässt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Zweckverband kann im Geltungsbereich seiner Satzungen die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, diese Satzungen zu beachten und bei ihrer Durchführung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.

§ 19 Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung nur einstimmig beschlossen werden.

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.

2. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder gem. 16 Abs. 1 über.

3. Das Personal des Zweckverbandes ist von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgelasten zu übernehmen.

   Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung der Auflösung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 21 Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder beschlossen werden.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden nach deren Satzung über öffentliche Bekanntmachungen.

§ 23 Haftung

1. Wird der Zweckverband wegen Schadenersatz von Dritten in Anspruch genommen, so haften, falls der Schaden nicht anderweitig gedeckt werden kann, die Verbandsmitglieder dem Verband gegenüber anteilig nach Maßgabe des Unterhaltungskostenschlüssels.

2. Das gleiche gilt für Schäden, die an Verbandsanlagen entstehen, wenn die Schäden nicht anderweitig gedeckt werden können.

§ 24 Inkrafttreten der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kehl, den 30.11.2010 Oßwald, Verbandsvorsitzender

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Dies gilt jedoch unter anderem dann nicht, wenn vor Ablauf dieser Frist die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. In diesem Falle kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ANLAGE 1

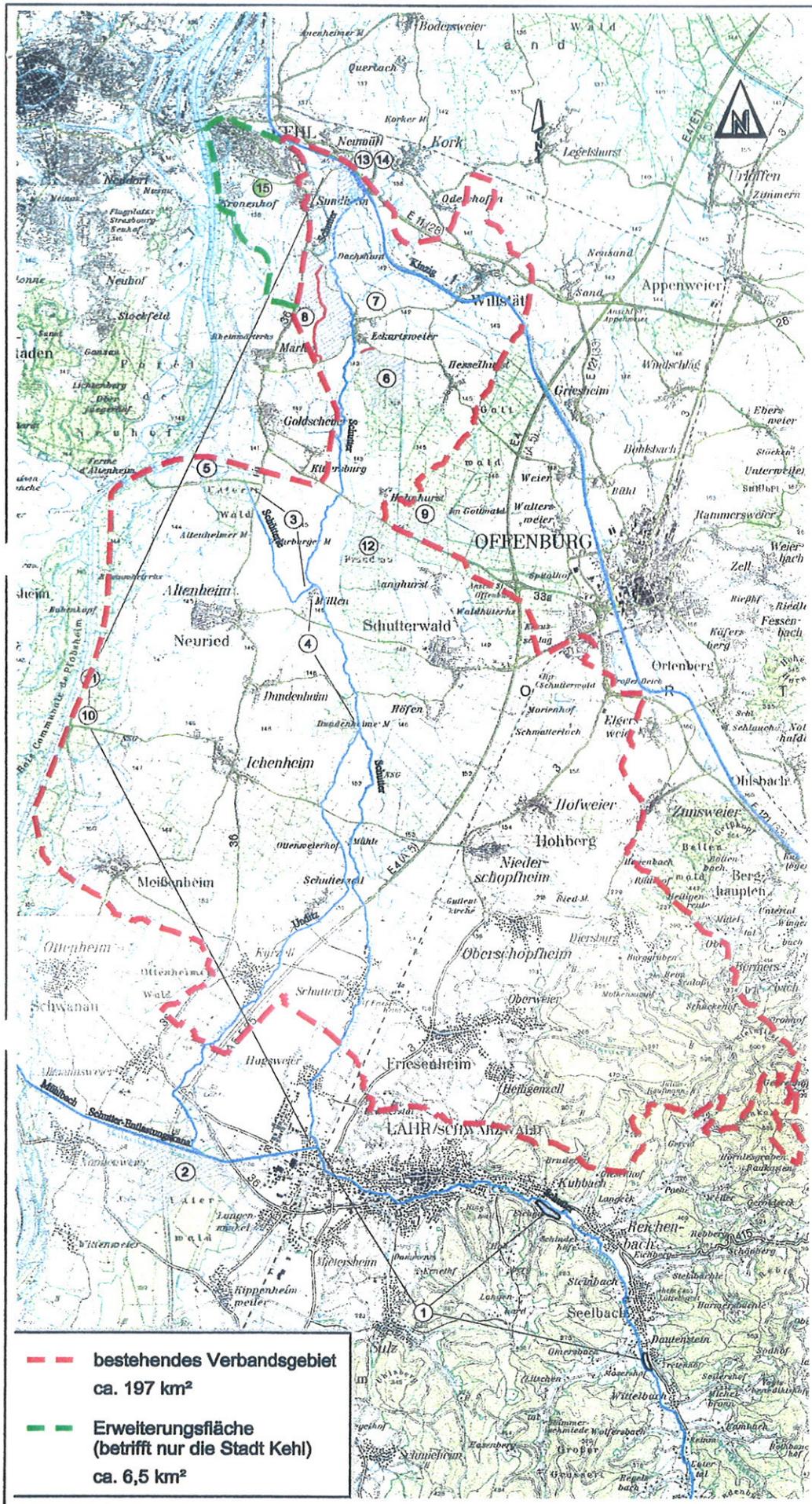

HW-Schutzmaßnahmen

1. Zufluss der Talschutter; Drosselung von ca. 6,0 m³/s auf künftig ~ 0,2 m³/s
2. Pumpwerk Kaiserswald Entlastung der Unditz mit 4,0 m³/s
3. Schütterleüberleitung; Abfluß 6,0 m³/s zum Rhein
4. Schutterausbau; Erhöhung der Leistung und ökologischen Verbesserung
5. Pumpwerk Altenheim; fördert 6,0 m³/s aus der Schütterleüberleitung in den Rhein
6. Hochwasser-Schutzdamm südlich von Eckartsweier; verhindert Überschwemmung der Ortslage
7. Vorflut Eckartsweier, Lummertsgraben und Schutterwaldgraben
8. Felddamm westlich von Eckartsweier; Entlastung der Feldschutter, Bettelweg- und Anwendergraben
9. Rückhaltung Sasbach; Entlastung Endinger Kanal und Waldbach
10. Ausweisung von Überschwemmungsgebieten; Sicherung der natürlichen Retentionsflächen
11. Ökologische Aufwertung und Renaturierung verschiedener Gewässer im Verbandsgebiet
12. Rückhaltung Tieflachkanal; Entlastung des Tieflachkanals
13. 14. Entlastung der Schuttermündung; Vorflutverbesserung und ökologische Aufwertung
15. Entlastung Kehl-Süd

- bestehendes Verbandsgebiet ca. 197 km²
- Erweiterungsfläche (betrifft nur die Stadt Kehl) ca. 6,5 km²

WALD+CORBE
Systemplanungen für Wasser und Umwelt

Übersichtskarte Verbandsgebiet ZV Schuttermündung

Zweckverband Hochwasserschutz Schuttermündung
Gewässerlängen im Verbandsgebiet

Anlage 2
zur Verbandssatzung vom 03.12.98
Änderung vom 29.07.04

	Verbandsgewässer nach § 3 Ziffer 5								Sonstige Gewässer/Gewässerabschnitte nach § 3, Ziffer 6													
	Neue Schutter	Alte Schutter	Schutter +	Schütterle (1)	Schütterleüberleitung	Unditz	Tieflachkanal	Summe	Lummertsgr./Schutterw.	Bettelwegsgraben*	Feldschutter	Endinger Kanal	Waldbach*	Höllgraben	Osterbach	Tieflach-Schütterle	Alter Kanal	Bruchgraben	Alter Graben	Neubruch-Graben	Niedermattengraben	Schütterle (2)	Summe
Kehl	0,50	1,30	2,30				1,75	5,85		1,35	5,70	1,30	2,95	0,60	1,00								12,90
Willstätt	1,85		5,70					7,55	2,95	1,35		3,20	2,95	0,10	1,10								11,65
Schutterwald			0,32				4,75	5,07				2,55					0,30	1,40	2,83	1,50			8,58
Neuried			4,00	3,12	0,58	6,40		14,10													2,20	1,92	4,12
Hohberg																1,12	2,47						3,59
Friesenheim			3,69					3,69															
Meißenheim						3,60		3,60															
Kehl/Willstätt			0,20					0,20			2,05				0,40								2,45
Schutterw./Neur.			5,05					5,05															
Schutterw./Hohbg.																2,48							2,48
Neuried/Friesenhm.			0,61					0,61															
Neuried/Hohberg			2,11					2,11															
Gesamt:	2,35	1,30	23,98	3,12	0,58	10,00	6,50	47,83	2,95	2,70	7,75	7,05	5,90	0,70	2,50	3,60	2,77	1,40	2,83	1,50	2,20	1,92	45,77

***)** Die Aufwendungen für die Unterhaltung werden von der Stadt Kehl und der Gemeinde Willstätt zu gleichen Teilen getragen.
+) lt. Vertrag Schutterumlegung war die Stadt Kehl für nördl. Schutterteile vor Verbandsgründung unterhaltungspflichtig.
(1) in Verlängerung der Schütterleüberleitung bis zum Altenheimer Mühlbach
(2) Abschnitt Schutter - Niedermattengraben - Schütterleüberleitung